

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AMADEUS LEISURE IBE STARTER

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Transaktionen zwischen der Amadeus Leisure IT GmbH, Ericsson-Allee 1, 52134 Herzogenrath („Amadeus“) und dem Vertragspartner Anwendung (nachfolgend einzeln bezeichnet als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden unter Ausschluss von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die vom Vertragspartner während der Verhandlungen oder in irgendeiner Phase der geschäftlichen Transaktionen zwischen Amadeus und dem Vertragspartner erwähnt oder vorgeschlagen werden oder auf die er sich beruft in Bezug auf jegliche, dem Vertragspartner im Rahmen dieses Amadeus Leisure IBE Starter-Vertrages („Vertrag“) von Amadeus zur Verfügung gestellten Produkte und/oder Leistungen.

Amadeus betreibt ein internetbasiertes elektronisches Vertriebssystem für Reiseleistungen mit der Produktbezeichnung „Amadeus Leisure IBE“ und erlaubt daran angeschlossenen Vertragspartnern unter anderem Zugriff auf Datenbanken, in denen Dritte (Reiseveranstalter, Reisevermittler oder andere touristische Leistungsträger) Informationen über Reiseleistungen vorhalten. Die Amadeus Leisure IBE Starter ermöglicht das Suchen und Buchen dieser Reiseleistungen.

Der Vertragspartner möchte die Amadeus Leisure IBE Starter sowie die Amadeus Trusted Reviews in einer eingeschränkten Version („Trusted Reviews“) nutzen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Amadeus stellt dem Vertragspartner die in der Anlage 1 aufgeführten Module aus dem Amadeus Leisure IBE System sowie die dort genannten Funktionalitäten („Software“) zur Verfügung.
- 1.2 Der Einsatz der Software für Affiliate-Programme, die Verlinkung oder Verwendung der Software auf oder für andere als die im Bestellschein aufgeführte Domainadresse ist nicht Gegenstand des Vertrags und ausdrücklich untersagt. Es ist erlaubt, Partnerprogramme durch Anzeigen oder Angebotsteaser auf die benannte Domainadresse zu verlinken.
- 1.3 Die Software ist über das Internet erreichbar und wird mittels eines URL-Links in vorhandene IT-Systeme des Vertragspartners eingebunden. Diese IT-Systeme des Vertragspartners sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; für die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Software ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Die Verantwortung von Amadeus für die Datenübertragung endet am Punkt der Übergabe an den Router ihres Access-Providers. Die Einrichtung des URL-Links erfolgt durch und auf Kosten des Vertragspartners. Weitere technische Voraussetzungen sind in Ziffer 6 geregelt.
- 1.4 Amadeus bietet Art und Umfang der Software zum Abruf der erreichbaren Datenbanken nur in ihrem jeweils aktuellen Zustand an. Amadeus ist berechtigt, Anwendungsfunktionalitäten der Software zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben. Die Vorhaltung bestimmter Datenbanken oder Informationen und Daten ist von Amadeus nicht geschuldet.
- 1.5 Amadeus weist darauf hin, dass die Software auf Daten zugreift, die nicht von Amadeus, sondern von den angeschlossenen Reiseveranstaltern, Reisevermittlern oder sonstigen touristischen Leistungsträgern oder anderen Dritten stammen. Amadeus schuldet daher weder die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit noch die Brauchbarkeit der abgerufenen Daten, sondern schuldet ausschließlich die Zugriffsmöglichkeit auf die Software, die Funktionen der einzelnen Module und die Abrufbarkeit der in diesen Modulen gespeicherten Daten während der Betriebszeit. Allerdings wird Amadeus bei Kenntnis von fehlerhaften Daten und Informationen diese im Rahmen der

technischen Möglichkeiten und technischen Zumutbarkeit so schnell wie möglich beseitigen. Der Vertragspartner wird hierzu Amadeus über derartige Fehler informieren.

1.6 Die Kosten für die Nutzung von Veranstalterbeschreibungen sind mit diesem Vertrag nicht abgegolten.

2. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Der Vertragspartner zahlt für die von Amadeus erbrachten Leistungen das auf dem Bestellschein vereinbarte Entgelt.

2.2 Amadeus behält sich das Recht vor, jederzeit Entgelte für Produkte und/oder Funktionalitäten, die bis dahin kostenfrei angeboten wurden, mit einer Frist von 90 Kalendertagen zu erheben. Dies gilt aber nur, soweit die betroffenen Funktionalitäten nicht wesentlicher Teil der Software sind und die zusätzlichen Entgelte dazu dienen, interne oder externe Kosten auszugleichen, die Amadeus entstehen. In gleicher Weise und im gleichen Umfang ist Amadeus verpflichtet, den Preis herabzusetzen. Kostenerhöhungen und Kostensenkungen werden dabei saldiert.

2.3 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen.

3. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Software zu unterlassen und sofern ihm eine solche bekannt wird, diese Amadeus unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsatz von sogenannten „Robotik-Anwendungen“ zur Vakanzprüfung und vergleichbaren Vorrichtungen, die zu endkundenunabhängigen, massenweisen Transaktionen führen, nicht gestattet.

3.2 Soweit dem Vertragspartner gestattet ist, seinen Kunden den Zugriff auf die Software über eine eigene Website zu ermöglichen, wird der Vertragspartner Amadeus von sämtlichen Ansprüchen, die seine Kunden gegenüber Amadeus erheben, freistellen.

3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Buchungen, inklusive der telefonischen Buchungen, über die Software zur Buchungsabwicklung (Administrationsbereich) ordnungsgemäß einzutragen, durchzubuchen und die Buchungsstatistik im Administrationsbereich korrekt zu pflegen.

3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Hotelbewertungen für Trusted Reviews bei den über die Software gebuchten Reisen von seinen Kunden zu sammeln und Amadeus zur Verfügung zu stellen. Dazu wird Amadeus zu allen über die Software getätigten Buchungen eine entsprechende E-Mail generieren, die der Reisende nach Reiserückkehr zugesendet bekommt. Der Reisende kann damit einen Fragebogen aufrufen und eine Hotelbewertung abgeben.

4. BEEINTRÄCHTIGUNG DER ERREICHBARKEIT, WARTUNG

4.1 Amadeus gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software von 98 % pro laufendem Kalendermonat. Für die Bemessung der Verfügbarkeit bleiben jedoch unberücksichtigt:

- angemessener Zeitraum zur Störungsbeseitigung;
- geplante und dem Vertragspartner mitgeteilte Stillstandzeiten der Software, während Wartungsarbeiten, Änderungen an den Datenverarbeitungsanlagen oder deren Software vorgenommen werden;
- Zeiten, in denen die Hardware des Vertragspartners gestört ist aus Gründen, die nicht von Amadeus zu vertreten sind;
- Störungen der Verfügbarkeit bei einzelnen Leistungen, die dadurch eintreten, dass die Anbieter die von der Software benötigten Daten nicht anliefern;

- Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes oder des Datenübertragungsunternehmens beruhen.
- 4.2 Amadeus steht eine angemessene Zeit zur Störungsbeseitigung zur Verfügung. Amadeus wird, sofern möglich, Informationen bezüglich der Art und des Umfangs der Störung mitteilen. Der Vertragspartner willigt in alle auch kurzfristigen und unangekündigten, aus technischen Gründen erforderlichen oder nützlichen Abschaltungen ein. Amadeus wird die Abschaltungen von längerer Dauer (30 Min. und mehr) möglichst nur in Zeiten vornehmen, während der der Abruf von Daten im langfristigen Vergleich am geringsten ist (üblicherweise zwischen 3 Uhr und 7 Uhr MEZ).
- 4.3 Wird die in Ziffer 4.1 gewährleistete Verfügbarkeit pro Kalendermonat unterschritten, so hat der Vertragspartner Anspruch auf Ermäßigung (Minderung) des Entgelts für den betreffenden Monat im Verhältnis zur tatsächlichen Verfügbarkeit. Diese Ermäßigung erfolgt in Form einer Rechnungskorrektur, die bei der folgenden Abrechnung verrechnet werden kann.

5. NUTZUNGSRECHTE

- 5.1 Amadeus räumt dem Vertragspartner das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht ein, die Software auf den im Bestellschein aufgeführten Internetseiten zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung von Amadeus nicht gestattet.
- 5.2 Im Übrigen stehen alle Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software ausschließlich Amadeus zu. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die Software insofern zu vervielfältigen, indem er über einen Hyperlink die Software auf dem Bestellschein aufgeführten Internetseiten einbindet. Die Einbindung darf nur zum Zweck erfolgen, dass durch diese Kombination dem Kunden des Vertragspartners ermöglicht wird, Recherchen in der Datenbank durchzuführen und von den recherchierten Daten eine Auswahl in den Arbeitsspeicher seines Rechners zu kopieren. Darüber hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ausgeschlossen ist die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern.
- 5.3 Mit Zustimmung der Kunden des Vertragspartners nutzt Amadeus für Trusted Reviews die ausgefüllten Bewertungsbögen, welche in die Datenbank von Amadeus eingestellt werden. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Bewertungen und ihren Inhalten liegen bei Amadeus.
- 5.4 Die Verwendung der Software zum Abruf von Daten zur Herstellung von mehr als nur einzelner Vervielfältigungsstücke oder zur Herstellung systematischer Sammlungen oder Zusammenstellung einer neuen Datenbank ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt. Unwesentliche Teile der Software darf der Vertragspartner beliebig nutzen, sofern hierdurch nicht die normale Auswertung der Software und die berechtigten Interessen von Amadeus unzumutbar beeinträchtigt werden. Nicht erlaubt ist eine wiederholte und systematische Nutzung unwesentlicher Teile, wenn diese nach Art und Umfang der Nutzung wesentlicher Teile der Software gleichkommt.
- 5.5 Hinsichtlich der abgerufenen Daten räumt Amadeus dem Vertragspartner das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht zur Nutzung ein. Die abgerufenen Daten werden dem Vertragspartner nur insoweit zur Nutzung überlassen, als diese zum Abschluss einer Reiseberatung oder -buchung für Kunden des Vertragspartners erforderlich sind. Eine darüberhinausgehende Verbreitung oder Nutzung der abgerufenen Daten ist untersagt.
- 5.6 Die Übersetzung, Bearbeitung sowie Umarbeitung der abgerufenen Daten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Amadeus. Die Erstellung von Zusammenfassungen, welche die Kenntnisnahme der ursprünglichen Daten ersetzen, ist untersagt.

5.7 Der Vertragspartner trägt Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte nicht in den Besitz der von ihm berechtigt angefertigten Vervielfältigungsstücke gelangen oder sich unberechtigt Kenntnis vom Inhalt der Daten auf der Datenbank verschaffen. Amadeus behält sich vor, bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder von Vertragsverletzungen diesen Vorgängen nachzugehen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und bei einem begründeten Verdacht ggf. den Zugang des Vertragspartners zu sperren.

5.8 Zwingende urheberrechtliche Ansprüche gemäß § 69d Abs.2 und 3 und § 69e UrhG des Vertragspartners bleiben von Einschränkungen gemäß Ziffer 5 unberührt.

6. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN, STÖRUNGEN DURCH DEN TEILNEHMER

6.1 Sämtliche Funktionen der Software sind für die browserbasierte Nutzung ausgelegt. Die aktuellen technischen Anforderungen der Software sind jeweils auf dem Produktblatt angegeben. Die Lieferung oder Lizenzierung dieser Programme ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertragspartner hat diese Voraussetzungen auf eigene Kosten selbst vorzuhalten.

6.2 Für die Verbindung vom Rechner des Vertragspartners bis zum Rechenzentrum von Amadeus und für sämtliche erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Hardware- und Softwaresystemen ist der Vertragspartner verantwortlich. Er trägt die Kosten für diese Einrichtungen und für die Verbindung zum Server von Amadeus.

6.3 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass eine Vielzahl von Teilnehmern an die Software angeschlossen sind und dass ein störungsfreier Betrieb des Rechenzentrums von Amadeus nur gewährleistet werden kann, wenn alle angeschlossenen Teilnehmer die Leistungen der Software vertragsgemäß nutzen. Übernutzungen (vgl. auch Ziffer 3.1) durch angeschlossene Teilnehmer können zu Überlastungen oder Verzögerungen der Leistungen der Software für alle Teilnehmer führen. Amadeus hält daher softwaretechnische Mechanismen vor, welche die Anzahl der Teilnehmer und die durch die Teilnehmer hervorgerufenen Reaktionen des Systems überwacht. Amadeus ist berechtigt, sofern von bestimmten Teilnehmern oder durch bestimmte Nutzungen der Software Störungen oder Übernutzungen verursacht werden, diesen zu sperren bzw. Nutzungsarten zu unterbinden. Der Vertragspartner erklärt sich als Teilnehmer damit einverstanden.

6.4 Amadeus verarbeitet nur solche Daten PCI DSS konform, die in als Zahlungsdaten gekennzeichneten Feldern von Schnittstellen oder Webformularen vom Vertragspartner übertragen werden. Alle anderen Felder, wie insbesondere Kommentarfelder zu Buchungen, werden nicht PCI DSS konform verarbeitet.

7. ZUGANGSBERECHTIGUNG

7.1 Amadeus wird dem Vertragspartner eine Zugangsberechtigung verschaffen. Dies beinhaltet die Zuteilung von Benutzernamen („ID-Nummer“) und Passwort. Der Vertragspartner wird in Textform von Amadeus über ID-Nummer und Passwort informiert. ID-Nummer und Passwort sind vom Vertragspartner getrennt aufzubewahren. Der Vertragspartner ist für deren Geheimhaltung verantwortlich. Wird durch eine schuldhafte Verletzung der Geheimhaltungspflicht die Benutzung der Datenbank durch Dritte möglich, so trägt der Vertragspartner den durch die Verletzung entstehenden Schaden.

7.2 Zum Schutz des Vertragspartners wird bei dreimaliger Eingabe eines nicht korrekten Passwortes der Zugriff automatisch gesperrt und der Vertragspartner hiervon automatisch informiert; erst nach Aufforderung in Textform durch den Vertragspartner wird Amadeus den Zugriff wieder freigeben und ein neues Passwort zuteilen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner Amadeus darüber informiert, dass ihm die ID-Nummer oder das Passwort abhandengekommen sind.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Im Falle von Mängeln an der Software wird der Vertragspartner diese Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen an Amadeus melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 8.2 Amadeus kann einen Mangel nach ihrer Wahl durch Beseitigung oder Umgehung beheben. Schließt Amadeus die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihr der Vertragspartner eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 8.3 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, wenn die Mängel nicht unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme gerügt werden oder wenn die Möglichkeit zur Kenntnisnahme grob fahrlässig unterblieben ist.

9. SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

- 9.1 Sofern ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Software von Amadeus geltend macht und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gilt unbeschadet der Rechte des Vertragspartners gemäß Ziffer 8 Folgendes:
 - 9.1.1 Amadeus kann im Rahmen des Wahlrechts gemäß Ziffer 8.2 auf eigene Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Vertragspartner zumutbarer Weise entsprechen, oder den Vertragspartner von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - 9.1.2 Ist die Nacherfüllung Amadeus unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat Amadeus das Recht, die betroffene Software bzw. Teile davon gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Amadeus hat dem Vertragspartner dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
 - 9.1.3 Die sonstigen Ansprüche des Vertragspartners bleiben unberührt. Ziffer 10 gilt entsprechend.
 - 9.1.4 Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Vertragspartner wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder Amadeus überlassen oder nur im Einvernehmen mit Amadeus führen. Dann erstattet Amadeus dem Vertragspartner notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Vertragspartner aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen.
- 9.2 Soweit der Vertragspartner die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Amadeus ausgeschlossen.

10. HAFTUNG

- 10.1 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen Amadeus, deren gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder

Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen, es sei denn Amadeus, deren gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

- 10.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von Amadeus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.3 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der ausdrücklichen Vereinbarung einer Garantie. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.4 Die Haftung von Amadeus ist daher insbesondere ausgeschlossen für:
- die Richtigkeit und Genauigkeit der über die Software übermittelten Daten;
 - die Erfüllung der über die Software getätigten Vertragsabschlüsse zwischen Anbieter und Vertragspartner;
 - die verschuldensunabhängige Haftung von Amadeus auf Schadensersatz (§ 536a BGB).

11. HÖHERE GEWALT

- 11.1 Amadeus ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, sofern die Erfüllung durch einen nicht von Amadeus zu vertretenden Grund verzögert oder behindert wird, einschließlich höherer Gewalt, Handlungen von Feinden, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskampf oder Streik, Behörden- oder Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung oder der Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Amadeus in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 11.2 Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistung berechtigt.

12. LAUFZEIT DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG

- 12.1 Der Vertrag hat die auf dem Bestellschein angegebene Laufzeit und beginnt mit Vertragsschluss. Im Anschluss an die Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der Laufzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Textform gekündigt wird.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor,
- wenn der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug ist,
 - oder wenn der Vertragspartner in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der Vergütung für zwei Monate entspricht.

13. DATENSCHUTZ

- 13.1 Soweit Amadeus personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, vereinbaren die Parteien Näheres in der Anlage 2 Auftragsverarbeitung.
- 13.2 Amadeus ist berechtigt, die von diesem Vertrag umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und zuvor die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Diese Daten kann Amadeus für eigene Zwecke nutzen, um insbesondere das Nutzerverhalten in der Software auszuwerten, die Daten zu statistischen Auswertungen, Benchmarking, Produktverbesserungen und/oder Produktneuentwicklungen zu verarbeiten und zu nutzen.
- 13.3 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen seiner Kunden einholt bzw. seinen Kunden ausreichende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung stellt, um eine ordnungsgemäße Verarbeitung der von ihm in die von Amadeus zur Verfügung gestellten Produkte übertragenen personenbezogenen Daten (einschließlich von Zahlungsinformationen wie Kreditkartendaten) durch Amadeus und ihre verbundenen Unternehmen zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu ermöglichen.
- 13.4 Amadeus verarbeitet die bei der Bestellung von Produkten angegebenen Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, verwendete Produkte) des Vertragspartners zur Abwicklung der abgeschlossenen Vertragsbeziehung und nutzt im Rahmen des berechtigten Interesses diese zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung einschließlich der Übermittlung von Angeboten anderer in der Anlage Auftragsverarbeitung, Ziffer 7.1 näher beschriebenen Unternehmen der Amadeus Gruppe. Der Vertragspartner kann dieser Verarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber Amadeus (datenschutz@amadeus.com) widersprechen.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse oder sonstige vertraulichen Informationen und den Inhalt dieses Vertrags (zusammen „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, die notwendigen Vorkehrungen gegen unbefugte Einsichtnahme zu treffen und die Vertraulichen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu verwenden.
- 14.2 Die Vertraulichen Informationen dürfen Dritten nicht offenbart werden. Die empfangende Partei darf die Vertraulichen Informationen seinen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („Adressaten“) zugänglich machen, jedoch nur in dem Umfang der notwendig ist, um den Vertragsgegenstand zu erfüllen.
- 14.3 Die empfangende Partei stellt sicher, dass sie alle Adressaten über die Rechte und Pflichten entsprechend dieser Ziffer 14 informiert sowie verpflichtet und die Adressaten diese Verpflichtung auch einhalten. Auf Verlangen wird die empfangende Partei der offenlegenden Partei die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Adressaten schriftlich nachweisen. Die empfangende Partei stellt sicher, dass die Adressaten die Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben, selbst wenn der Adressat mit dem Dritten eine Vertraulichkeitserklärung abgeschlossen hat.
- 14.4 Vertrauliche Informationen i.S.d. Ziffer 14 sind nicht diejenigen, von denen die empfangende Partei nachweist, dass
- im Zeitpunkt der Offenlegung die Vertraulichen Informationen bereits öffentlich bekannt waren, der empfangenden Partei bekannt waren oder im Nachhinein durch einen Dritten bekannt wurden, vorausgesetzt, die Vertraulichen Informationen sind ohne Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden;

- sie aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung veröffentlichen muss/musste, vorausgesetzt, die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei – sofern rechtlich zulässig – hierüber unverzüglich und so rechtzeitig, dass diese geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen ergreifen kann. Die empfangende Partei unterstützt die offenlegende Partei in diesem Fall, die Vertraulichen Informationen möglichst geheim zu halten.
- 14.5 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die empfangende Partei verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Dokumentationen unverzüglich an die offenlegende Partei zurückzugeben oder diese zu vernichten. Die Vernichtung ist schriftlich nach Aufforderung zu bestätigen. Dies entbindet die empfangende Partei nicht von ihrer Geheimhaltungspflicht.
- 14.6 Die Verpflichtung der Parteien gemäß dieser Ziffer 14 gilt während der Laufzeit dieses Vertrags und wirkt fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.
- 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN; AGB-ÄNDERUNGEN; ABTRETUNG; GERICHTSSTAND**
- 15.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für jede Änderung dieser Textformklausel.
- 15.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berühren nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- 15.3 Diese Vertragsbedingungen können von Amadeus geändert werden, soweit hierdurch nicht Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen betroffen sind. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden soweit vorhandene Regelungen von nach Vertragsschluss erfolgten Änderungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen, sowie Änderungen der Rechtsprechung betroffen sind und hierdurch eine Regelungslücke entsteht.
- 15.4 Änderungen dieser Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 15.3 teilt Amadeus dem Vertragspartner in Textform mit. Sie gelten als vereinbart, wenn nicht der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird Amadeus den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Vertragspartner den Änderungen, kann Amadeus diesen Vertrag zum Inkrafttreten der Änderungen kündigen.
- 15.5 Der Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Amadeus auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für alle Fälle des Verkaufs oder der Übertragung des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners. Amadeus kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein anderes Mitglied der Amadeus Gruppe oder ein Beteiligungsunternehmen übertragen. Diese Übertragung ist unverzüglich dem Vertragspartner anzuzeigen. Geldforderungen können abgetreten werden.
- 15.6 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 15.7 Sämtliche Anlagen und der Bestellschein sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf.
- 15.8 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.9 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.

ANLAGE 1 PRODUKTBESCHREIBUNG

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Amadeus Produkte sind den jeweils aktuellen Amadeus Produktinformationen auf der Amadeus Website amadeus.com/de zu entnehmen und zu berücksichtigen.

1.1 Amadeus Leisure IBE Starter

Das von Amadeus betriebene elektronische Vertriebssystem Amadeus Leisure IBE Starter ermöglicht es, Online-Bedarfsanalysen, Verfügbarkeitsabfragen und Buchungen bestimmter Reiseleistungen über das Internet durchzuführen. Das Vertriebssystem Amadeus Leisure IBE Starter besteht aus verschiedenen Modulen, die Datenbanken darstellen, in denen Informationen über Kurzfristreisen (Lastminute), (Katalog-)Pauschalreisen, Nur Hotel und Nur Flug enthalten sind, die von den an das Amadeus Leisure IBE System angeschlossenen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern mitgeteilt werden. Diese Informationen können mittels eines Computer-Reservierungssystem für Online-Bedarfsanalysen und Verfügbarkeitsabfragen genutzt werden; ferner müssen über sie die Buchungen durchgeführt werden. Aufgrund seiner Neutralität ist Amadeus in der Wahl der angeschlossenen Computer-Reservierungssysteme frei.

Amadeus stellt die responsive, auf Büroebene mandatierbare (Konfiguration Veranstalterset, Content-Steuerung, Impressum, Abrechnung) Amadeus Leisure IBE Starter ohne Header und Footer zur Verwendung im iFrame bereit. In der Hotelbeschreibung der Amadeus Leisure IBE Starter werden Bilder kleiner 800 Pixel Breite angezeigt, es sind keine Maps integriert. In der Amadeus Leisure IBE Starter ist der Hintergrund eingeschränkt konfigurierbar, Primary und Accent Color sind frei konfigurierbar.

1.2 Trusted Reviews (eingeschränkte Version)

Amadeus Trusted Reviews gibt dem Kunden des Vertragspartners die Möglichkeit, nach der Urlaubsreise eine Bewertung des gebuchten Hotels und des Urlaubs abzugeben. Weiterhin hat der Kunde die Möglichkeit, aussagekräftige Bilder zum Hotel und der Region einzustellen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden vom Kunden Amadeus unmittelbar zur Verfügung gestellt und mit den Bewertungen der Kunden anderer Partner gebündelt. Durch die Bündelung aller Bewertungen von Kunden der teilnehmenden Partner entsteht eine Datenbank, die eine aktuelle repräsentative Aussage zu einzelnen Objekten und Regionen beinhaltet.

Im Rahmen der Software bekommt der Vertragspartner Trusted Reviews in einer eingeschränkten Version zur Verfügung gestellt. Die Einschränkungen im Vergleich zur Vollversion der Trusted Reviews sind folgende: Die Ansicht ist weniger detailliert. Es werden keine Gästebilder gezeigt. Es werden keine Filter auf den „Verreist als“ (Familie, Paar etc.) und „Art des Urlaubs“ (Badeurlaub, Städtereise etc.) zur Verfügung gestellt.

ANLAGE 2 AUFTRAGSVERARBEITUNG

1. DEFINITIONEN

Datenschutz-Grundverordnung	oder „DSGVO“ meint die Verordnung der Europäischen Union 2016/679.
Personenbezogene Daten	meint alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, identifiziert werden kann.
Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)	meint alle von Amadeus beauftragten, zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Vertragspartners eingesetzten Sub-Auftragsverarbeiter
Verarbeitung	meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
Verarbeitung im Auftrag	meint die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Amadeus im Auftrag des Vertragspartners.
Weisungen	werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Vertragspartner danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von Amadeus bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

2. GEGENSTAND, ART UND ZWECK, LAUFZEIT UND VERANTWORTLICHKEIT

- 2.1 Die Anlage findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von Amadeus oder durch Amadeus beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeiten. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages.
- 2.2 Amadeus verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners. Dies umfasst Tätigkeiten, die in dem Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert sind. Der Vertragspartner ist im Rahmen dieses Vertrages bzw. dieser Anlage für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Amadeus sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in diesem Vertrag bzw. dieser Anlage geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen personenbezogenen Daten.
- 2.3 Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Vertragspartner auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

- 2.4 Folgende Datenarten und Kategorien betroffener Personen sind insbesondere Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:
- Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die Amadeus im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, wie Personenstammdaten, Kontaktdaten, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Reisedaten;
 - Kategorien der betroffenen Personen sind Kunden des Vertragspartners/Reisende.

- 2.5 Die Parteien verpflichten sich im Falle einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, sich unverzüglich zu informieren, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

3. OBLIGENHEITEN UND PFLICHTEN VON AMADEUS

- 3.1 Amadeus darf im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten nur entsprechend dieses Vertrages und der Weisungen des Vertragspartners verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO vor.
- 3.2 Amadeus gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Vertragspartners befassten Mitarbeiter und anderen für Amadeus tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisungen zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Amadeus, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 3.3 Amadeus hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutz@amadeus.com oder per Post am Sitz von Amadeus zu erreichen ist.
- 3.4 Amadeus unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners.

4. OBLIGENHEITEN UND PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 4.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Vertragspartner verantwortlich.
- 4.2 Der Vertragspartner hat Amadeus unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.3 Der Vertragspartner teilt Amadeus einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen mit.

5. VERARBEITUNG AUF DOKUMENTIERTE WEISUNG

- 5.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Vertragspartner unverzüglich (mindestens in Textform).
- 5.2 Amadeus hat den Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn Amadeus der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Amadeus ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Vertragspartner bestätigt oder geändert wird.
- 5.3 Sollten Weisungen des Vertragspartners nicht dem Leistungsgegenstand des Vertrags entsprechen, behandelt Amadeus diese als Antrag auf Leistungsänderung. Amadeus teilt dem Vertragspartner die grundsätzliche Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung

mit. Sollte Amadeus die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar sein, so ist Amadeus berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.

6. MAßNAHMEN ZUR SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- 6.1 Amadeus wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Amadeus wird technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragspartners treffen. Amadeus trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Vertragspartner sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- 6.2 Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist im Anhang 1 zu dieser Anlage beigefügt.
- 6.3 Amadeus ist jederzeit berechtigt, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, wobei Amadeus sicherstellt, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

7. WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER

- 7.1 Der Vertragspartner stimmt zu, dass Amadeus weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO durch Unterauftragsverhältnisse hinzuziehen kann. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Insbesondere berechtigt der Vertragspartner Amadeus seine verbundenen Unternehmen der Amadeus Gruppe hinzuziehen (Firmennamen und Anschriften finden sind unter folgendem Link abrufbar: <https://corporate.amadeus.com/en/resources.financial-information-and-presentations.annual-reports>).
- 7.2 Keine Unterauftragsverhältnisse gemäß Ziffer 7 sind Nebenleistungen, die Amadeus z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Amadeus ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Vertragspartners auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu ergreifen sowie Nachweise zu verlangen.
- 7.3 Die Parteien vereinbaren, dass Amadeus berechtigt ist, die personenbezogenen Daten – unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften – an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln.
- 7.4 Die jeweils aktuell eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sind auf der Webseite <https://amadeus.com/documents/de/traveltainment/traveltainment-sub.pdf> abrufbar. Amadeus informiert den Vertragspartner über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger weiterer Auftragsverarbeiter auf geeignete Weise in Textform. Erteilt Amadeus Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es Amadeus, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
- 7.5 Der Vertragspartner kann der Hinzuziehung gemäß Ziffer 7.1 – innerhalb von 4 Wochen Frist aus wichtigem Grund – gegenüber der von Amadeus bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein

Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird den Parteien ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

8. UNTERSTÜTZUNG DES VERTRAGSPARTNERS IM HINBLICK AUF BETROFFENENRECHTE UND AUF DIE SICHERHEIT PERSONENBEZOGENER DATEN

- 8.1 Amadeus unterstützt den Vertragspartner nach schriftlicher Aufforderung bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person.
- 8.2 Amadeus unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Vertragspartner bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 8.3 Amadeus ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Vertragspartner zu verlangen.

9. UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN NACH VERTRAGSENDE

- 9.1 Nach Abschluss der Verarbeitung löscht Amadeus nach Wahl des Vertragspartners entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Vertragspartner zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder die Parteien vertraglich etwas anderes vereinbart haben.

10. NACHWEISMÖGLICHKEITEN

- 10.1 Amadeus weist dem Vertragspartner die Einhaltung der in dieser Anlage niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 10.2 Der Nachweis kann unter anderem erfolgen durch Zertifikate zum Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z.B. ISO 27001) oder durch Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzauditoren).
- 10.3 Der Vertragspartner hat begründete Zweifel aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte an den getroffenen Nachweisen schriftlich gegenüber Amadeus zu erklären. Sollten die begründeten Zweifel nicht durch andere Nachweise ausgeräumt werden können, insbesondere durch Zertifikate unabhängiger Dritter, kann der Vertragspartner im Einzelfall eine Inspektion durch ihn oder einen von ihm beauftragten Prüfer verlangen. Diese werden zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Amadeus darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Vertragspartner beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Amadeus stehen, kann Amadeus diesen ablehnen.
- 10.4 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Vertragspartners eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Ziffer 10.3 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- 10.5 Amadeus ist berechtigt, für die Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Vertragspartner zu verlangen.

11. INFORMATIONSPFLICHTEN, SCHRIFTFORMKLAUSEL, RECHTSWAHL

- 11.1 Sollten die personenbezogenen Daten des Vertragspartners bei Amadeus durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Amadeus den Vertragspartner unverzüglich darüber zu informieren. Amadeus wird alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Personen oder Hoheitsträgern unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Vertragspartner als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Amadeus – bedürfen einer Vereinbarung in Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht des Formerfordernisses.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht.

ANHANG 1 DARSTELLUNG DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN VON AMADEUS

1. PSEUDONYMISIERUNG UND VERSCHLÜSSELUNG PERS. DATEN (ART. 32 ABS. 1 LIT. A DSGVO)

1.1 Pseudonymisierung

Als Auftragsverarbeiter trifft Amadeus Maßnahmen, die sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Produkte oder Dienstleistungen ergeben oder durch den Verantwortlichen im Rahmen der Beauftragung definiert wurden. Im Übrigen werden keine Maßnahmen zur Pseudonymisierung vorgenommen.

1.2 Verschlüsselung

Während der Übertragung personenbezogener Daten innerhalb von Amadeus Produkten über unsichere oder öffentliche Netzwerke werden zum Schutz starke Kryptographie und Sicherheitsprotokolle eingesetzt; dies gilt nicht für in Amadeus Produkten vorhandene E-Mail-Funktionalitäten (z.B. Buchungsbestätigungen). Es werden ausschließlich vertrauenswürdige Schlüssel und Zertifikate akzeptiert. Das verwendete Protokoll unterstützt ausschließlich sichere Versionen oder Konfigurationen. Für die verwendete Verschlüsselungsmethode wird eine Verschlüsselungsstärke nach aktuellem Stand der Technik verwendet.

Außerhalb des elektronischen Transports trifft Amadeus Maßnahmen, die sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Produkte oder Dienstleistungen ergeben oder durch den Verantwortlichen im Rahmen der Beauftragung definiert wurden.

2. MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER VERTRAULICHKEIT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO)

2.1 Zutrittskontrolle

Der Zutritt zu allen Gebäuden in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird durch mechanische oder elektronische Schlüssel geschützt. Über alle Schlüssel und Zugangskarten wird ein Schlüsselregister geführt.

Zutritt zu Bereichen mit Datenverarbeitungsanlagen wird mithilfe von Videokameras überwacht. Auch erhalten nur Mitarbeiter Zutritt zu diesen Bereichen mit hohem Schutzniveau, die für den Systembetrieb zuständig sind. Die Gültigkeit dieser Zutrittsberechtigung ist auf die Dauer der Beschäftigung befristet. Andere Personen, die anlassbezogen einen Zugang zu diesen Bereichen benötigen, sind namentlich anzumelden und erhalten für die Dauer ihres Besuches eine zeitlich befristete Zutrittsberechtigung.

Diese Bereiche sind durch eine Einbruchmeldeanlage geschützt. Außerhalb der Geschäftszeiten ist die Einbruchmeldeanlage mit einem Sicherheitsdienst verbunden.

2.2 Zugangskontrolle

Alle Datenverarbeitungsanlagen verfügen über ein Zugangskontrollsystem, das die Nutzung von unbefugten Dritten verhindert. Die Komplexität und Lebensdauer der im Verfahren verwendeten Kennwörter erfüllt die Sicherheitsanforderung nach aktuellem Stand der Technik.

Fernzugriffe auf Datenverarbeitungsanlagen sind durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt. Sicherheitsrelevante Aktivitäten werden protokolliert und im eigenen Security Operations Center ausgewertet.

2.3 Zugriffskontrolle

Die in der Datenverarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten IT-Systeme haben ein dediziertes Rechtesystem, welche es ermöglicht, Datenzugriffe und -veränderungen auf Basis von Rollen und individuellen Berechtigungen zu vergeben.

Mitarbeiter erhalten ausschließlich gemäß ihrer dienstlichen Aufgabenstellung die notwendigen Zugriffsberechtigungen. Die Erteilung der Berechtigungen erfolgt in einem dokumentierten Genehmigungsverfahren.

Die Verantwortung jedes Mitarbeiters für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten und Informationen wird durch jährliche Schulungsmaßnahmen gestärkt.

2.4 Trennungskontrolle

Identische Dienstleistungen für vergleichbare Kundengruppen werden auf gemeinsam genutzten Systemen verarbeitet. Für Systemadministratoren werden systemspezifische, keine kundenspezifische Berechtigungen erteilt. Die Daten werden logisch getrennt und nur berechtigten Nutzern zugänglich gemacht.

Daten können durchgängig den Auftraggebern zugeordnet werden.

Test- und Entwicklungssysteme sind von Produktivsystemen logisch getrennt. Der Übergang von Entwicklungssystemen zu Produktionssystemen ist durch Software Release Prozesse mit Genehmigungsverfahren gesichert und nachvollziehbar dokumentiert.

3. MABNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER INTEGRITÄT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO)

3.1 Weitergabekontrolle

Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich verschlüsselt nach einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verfahren. Die angewandten Verfahren sind schnittstellenabhängig und werden zwischen Sender und Empfänger vereinbart.

Datenträger oder Papiausdrucke, die nicht mehr zu geschäftlichen oder juristischen Zwecken benötigt werden, werden nach einem Verfahren nach aktuellem Stand der Technik vernichtet, das eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht.

3.2 Eingabekontrolle

Differenzierte Benutzerberechtigungen sind definiert. Mitarbeiter erhalten ausschließlich gemäß ihrer dienstlichen Aufgabenstellung die notwendigen Zugriffsberechtigungen. Die Erteilung der Berechtigungen erfolgt in einem dokumentierten Genehmigungsverfahren.

Alle sicherheitsrelevanten privilegierten Systemzugriffe werden protokolliert und im eigenen Security Operations Center ausgewertet.

Eine Protokollierung der Eingabe, Veränderung oder Löschung von personenbezogenen Daten darüber hinaus erfolgt ausschließlich nach dem mit dem Auftraggeber festgelegten Verfahren.

4. VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT DER SYSTEME UND DIENSTE (ART. 32 LIT. B DSGVO)

4.1 Verfügbarkeitskontrolle

Die Betriebsleistungen umfassen die Durchführung von Daten-Backups sowie ein Daten-Recovery bei Datenverlust. Zu diesem Zweck werden automatisierte Daten-Backups nach vorgegebenen Standardverfahren durchgeführt.

4.2 Verfügbarkeit der eingesetzten IT-Systeme

Alle Datenverarbeitungsanlagen sind redundant ausgelegt. Zwei örtlich getrennte Rechenzentren stellen einen Aktiv/Aktiv Betrieb sicher.

5. MAßNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER VERFÜGBARKEIT UND DEM ZUGANG ZU PERS. DATEN BEI EINEM TECHNISCHEN ZWISCHENFALL (ART. 32 LIT. C DSGVO)

Die Betriebsleistungen umfassen die Durchführung von Daten-Backups sowie ein Daten-Recovery bei Datenverlust. Zu diesem Zweck werden automatisierte Daten-Backups nach vorgegebenen Standardverfahren durchgeführt.

6. VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG DER TECHNISCH-ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN (ART. 32 ABS. 1 LIT. D; ART 25. ABS. 1 DSGVO)

6.1 Datenschutzmanagement

Datenschutzbeauftragter und Datenschutzkoordinatoren in den einzelnen Abteilungen sorgen für eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. So wird sichergestellt, dass alle datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden.

6.2 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default)

Der Softwareentwicklungsprozess stellt sicher, dass datenschutzrechtliche Anforderungen bereits zu Beginn bei Produktentwicklungen oder Produktänderungen Berücksichtigung finden.

6.3 Auftragskontrolle

Identische Produkte oder Dienstleistungen für vergleichbare Kundengruppen werden auf gemeinsam genutzten Systemen verarbeitet. Für Systemadministratoren werden systemspezifische, keine kundenspezifische Berechtigungen erteilt. Die Daten werden logisch getrennt und nur berechtigten Nutzern zugänglich gemacht.

Daten können durchgängig den Auftraggebern zugeordnet werden. Testsysteme sind von Produktivsystemen logisch getrennt.